

Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Teuscher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1871)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion des Kirchenwesens.

Director: Herr Regierungsrath Teuscher.

A. Reformirte Kirche.

I. Beschlüsse der Kantonsynode.

- 1) Auf den Antrag des Kirchenvorstandes von Thierachern:
 - a. es möchte den Geistlichen größere Freiheit im Gebrauche der Liturgie gestattet;
 - b. es möchte die Liturgie einer Revision unterworfen werden, — wurde eine Kommission von 5 Mitgliedern niedergesetzt, mit dem Auftrage, bis Ende Jahres die eingehenden Wünsche zu sammeln und dann im Jahr 1872 der Synode Bericht zu erstatten.
- 2) Eine Petition der Studirenden der Theologie, um nochmalige Abänderung des Prüfungs-Reglements vom 13. September 1867 und Wiederherstellung einer doppelten Prüfung nach demjenigen vom 9. November 1854, wurde zur Prüfung und zum Bericht an den Synodalausschuß gewiesen.
- 3) Auf den Antrag des Synodalausschusses wurde beschlossen, aus Anlaß der projektirten Veräußerung der Pfarrhäuser in Bern eine Vorstellung über diese Angelegenheit an den Großen Rath zu richten.

II. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

a. Regierungsrath.

- 1) Beantwortung des Kreis Schreibens des Bundesraths vom 27. März 1871, aberlassen infolge Anregung des Standes Aargau,

es möchte der eidg. Betttag als gemeinsames vaterländisch-religiöses Fest jeweilen durch eine Kundgebung der eidg. Behörde an das Schweizer Volk inaugurirt werden — im Sinne der Zustimmung. Mit Kreisschreiben vom 24. Juli 1871 hat aber der Bundesrath den Ständen mitgetheilt, daß er aus Grund mangelnder Einmüthigkeit sich bewogen finde, den Gegenstand fallen zu lassen und von der befürworteten Neuerung abzusehen.

2) Auf den Antrag des Synodalaussschusses wurde beschlossen, den Beitritt Berns zum ostschweizerischen Konkordat über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst definitiv zu verweigern, weil die Konkordatsstände sich nicht herbeilassen wollten, zu gestatten, daß alljährlich wenigstens eine Prüfung von Predigtamtskandidaten in Bern stattfindet.

3) Anläßlich der Weigerung des Wahlkollegiums, einen Bewerber in das Predigtamt aufzunehmen, hob der Regierungsrath unterm 30. Juni 1871 das Reglement vom 9. November 1854 über die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten auf, setzte die Kantonsynode davon in Kenntniß und lud dieselbe ein, den Entwurf eines neuen Reglements vorzulegen. Bis zum Erlaß eines solchen wurden die sachgemäßen interimistischen Vorschriften erlassen.

4) Konferenzen, bei welchen sich der Regierungsrath durch den Kirchendirektor vertreten ließ:

a. Konferenz der bei der reformirten Kirche in Luzern beteiligten Stände. Der von Zürich als Borort dieser Stände erstattete Bericht über die Angelegenheiten der Kirche gab zu keinen Beschlüssen Veranlassung.

b. Konferenz mit den Abgeordneten des Bürgerhospital der Stadt Bern und der Regierung von Solothurn in Herzogenbuchsee am 15. September 1871, betreffend Ablösung der dem Bürgerhospital zustehenden Collatur der Pfarrei Leußlingen im Bucheggberg, wobei diese schon seit Jahren schwebende Angelegenheit durch allseitige Unterzeichnung des daherigen Vertrages zum endlichen Abschluß kam.

5) Mutationen im Personalbestand der aktiven Geistlichen.

In das Ministerium wurden aufgenommen: 2 Kantonsbürger, 3 Schweizerbürger anderer Kantone und 2 Ausländer, zusammen 7.

Dagegen gingen ab: durch Tod 5, infolge Demission und Urlaub 4, zusammen 9.

6) Urlaub vom aktiven Kirchendienst auf unbestimmte Zeit erhielten: 3 Pfarrer und 3 Vikare (2 von den Letztern mit Beibehaltung des Ranges, alle Uebrigen mit Einstellung im Range).

7) Neu besetzt wurden 13 Pfarrstellen.

8) Leibgedinge, Beiträge und Unterstützungen. Infolge Todesfall wurde ein ordentliches Leibgeding erledigt und nach erfolgter Ausschreibung neu vergeben. Sodann wurde der daherige Staatsbeitrag auch pro 1871 verabreicht: für die reformirten Kirchen in Solothurn und Luzern je Fr. 580 und für die Predigerbibliothek Fr. 100.

b. Kirchendirektion.

Außer der Begutachtung und Antragstellung in den hievor bezeichneten Geschäften besorgte die Kirchendirektion noch folgende Geschäfte:

Die Anordnung der Installation neugewählter Pfarrer.

Die Abordnung und Versetzung von Vikarien.

28 Gesuche um Urlaub auf kürzere Dauer.

6 Gesuche um Aufnahme in den Unterweisungskurs vor dem gesetzlichen Alter.

Endlich verschiedene Einfragen von Geistlichen in Besoldungs- und andern Angelegenheiten.

B. Katholische Kirche.

I. Angelegenheiten des Bisthums Basel im Allgemeinen.

In diesem Berichtsjahre hat keine Diözesankonferenz stattgefunden.

Das Fasten-Mandat des Bischofs von Basel vom 6. Hornung 1871 veranlaßte den nachstehenden Beschluß des Regierungsraths vom 22. Februar 1871:

1) Dem 1., 2. und 3. Abschnitte, Seite 2 bis 10 dieses Mandats, wird die obrigkeitliche Genehmigung verweigert und deren amtliche Bekanntmachung untersagt.

2) In Beziehung auf die beabsichtigte Wiedereinführung des Josephstages, als eines allgemein gebotenen Feiertages, werden die Vorschriften des Dekrets des Großen Rathes vom 3. Herbstmonat 1867 vorbehalten.

3) In Bezug auf die am Schlusse des Mandats anempfohlenen Liebeswerke zu Gunsten der Bisthumsbedürfnisse werden,

sofern darunter öffentliche Sammlungen verstanden sein sollten, die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

Mit Schreiben des Regierungsrathes vom 4. März 1871 wurde dem Bischof von Basel hievon Kenntniß gegeben.

Auf eine Mittheilung der Regierung von Thurgau, daß der katholische Kirchenrath von dort, resp. die katholische Kirchensynode, das Recht in Anspruch nehmen wolle, den Stand Thurgau bei Diözesankonferenzen zu vertreten, wurde derselben mit Schreiben vom 25. Oktober 1871 geantwortet, daß Bern eine solche Vertretung nicht anerkennen werde.

II. Speziell für den Kanton Bern wurden folgende Angelegenheiten behandelt.

- 1) Verschiedene Gesuche um Besoldungszulagen und Pensionen.
- 2) An die Kosten des katholischen Gottesdienstes in Interlaken wurde für das Jahr 1871 ein Beitrag von Fr. 200 bewilligt.
- 3) Vier Wahlvorschläge des Bischofs für erledigte Pfarreien wurden genehmigt.
- 4) Drei infolge Demission und Todesfall erledigte Stellen im Collegium der katholischen Kirchenältesten in Bern wurden neu besetzt.
- 5) Aus Rücksichten für das öffentliche Wohl wurde im Dezember 1871 beim Appellations- und Kassationshof auf Abberufung zweier katholischer Geistlichen, welche sich des Kanzelmißbrauchs schuldig gemacht hatten, angetragen. Der Entscheid des Gerichtshofes fällt in das folgende Berichtsjahr.

Bern, den 10. August 1872.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Leuscher.